gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

überarbeitet am 26. August 2016 / Druckdatum 23. März 2018

Produkt GimaPlast Füller B / Seite 1 von 8



ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Handelsname: Gimaplast Füller B

REACH-Registrierungsnummer 01-2119529246-39-XXXX Hinweise für REACH-Registrierung Stoff mit einem Bestandteil

CAS-Nr. 21645-51-2 EG-Nr. 244-492-7

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Verwendung des Stoffs/des Gemischs

Pigmente

Füllstoff für Farben und Kunststoffe.

Flammschutzmittel

Rauchunterdrücker in Polymeren.

Verwendungen, von denen abgeraten wird

Jede andere Verwendung als bereits identifizierte.

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Girrbach IDC Firmenname: Straße: Hammerwerkstr. 27 Ort: 76327 Pfinztal Telefon: 07240/941130 E-Mail: info@girrbach.net Martin Girrbach Ansprechpartner: Internet: www.girrbach.net Auskunftgebender Bereich: Martin Girrbach

1.4. Notrufnummer: Martin Girrbach: 07240 / 941130

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Richtlinie 67/548/EWG oder 1999/45/EG

Nicht eingestuft

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Physikalische und chemische Gefährdungen Nicht eingestuft. Für Umwelt Nicht eingestuft. Nicht eingestuft.

Der vollständige Text aller R-Sätze und Gefahrenhinweise befindet sich in Abschnitt 16.

Für Menschen:

Nicht eine Gesundheitsgefährdung bei bestimmungsgemäßem Gebrauch und als geliefert. Hohe Staubkonzentrationen können mechanische Reizungen der Augen, Haut und Atemwege.

Für Umwelt:

Es ist nicht zu erwarten, dass das Produkt für die Umwelt schädlich ist.

Physikalische und chemische Gefährdungen

Pressemitteilungen Luftfeuchtigkeit bei der Zersetzung, nicht in geschlossenen Behältern zu heizen.

2.2. Kennzeichnungselemente

EG-Nr. 244-492-7 Beschriftung Gemäss (Eg) Nr. 1272/2008

Kein Piktogramm erforderlich.

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



überarbeitet am 26. August 2016 / Druckdatum 23. März 2018

Produkt GimaPlast Füller B / Seite 2 von 8

Sicherheitshinweise

P261 Einatmen von Staub vermeiden.

P285 Bei unzureichender Belüfung Atemschutz tragen.

P302+352 BEI KONTAKT MIT DER HAUT: Mit viel Wasser und Seife waschen.

P305+351+338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Vorhandene Kontakt

linsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

P402 An einem trockenen Ort aufbewahren.

P501 Inhalt/Behälter gemäß lokalen Vorschriften entsorgen.

2.3. Sonstige Gefahren

Keine

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1. Stoffe

Aluminiumhydroxid

CAS Numer	EG-Nr.	Registrierungsnummer	Einstufung (EG 1272/2008)	Einstufung (67/548/EWG)	
21645-51-2	244-492-7	01-2119529246-XXXX	Nicht eingestuft.	Nicht eingestuft.	

Der vollständige Text aller R-Sätze und Gefahrenhinweise befindet sich in Abschnitt 16.

REACH-Registrierungsnummer 01-2119529246-39-XXXX Hinweise für REACH-Registrierung Stoff mit einem Bestandteil

CAS-Nr. 21645-51-2 EG-Nr. 244-492-7 Summenformel AIH3O3

Zusammensetzungsbemerkungen Dieses Produkt enthält keine schädlichen Inhaltsstoffe bzw. Bestandteile mit

nationalen Grenzwerten für die Exposition am Arbeitsplatz.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise

VORSICHT! Das Erste-Hilfe-Personal muss sich bewusst sein, dass es bei der Rettung selbst ein Risiko eingeht!

Nach Hautkontakt

Die Haut gründlich mit Seife und Wasser waschen. Arzt konsultieren falls Reizung nach dem Waschen anhält.

Nach Augenkontak

Sofort mit viel Wasser oder Augenwaschmittel bis zu 10 Minuten lang spülen. Arzt befragen, falls die Reizung anhält.

Nach Verschlucken

Mund gründlich ausspülen.

Nach Einatmen:

Die betroffene Person sofort an die frische Luft bringen. Bei andauerndem Unwohlsein, Arzt konsultieren.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Allgemeine Hinweise

Die Schwere der beschriebenen Symptome hängt von der Konzentration und der Dauer der Einwirkung ab.

Nach Hautkontakt

Länger dauernder Kontakt kann Rötungen, Reizungen und trockene Haut verursachen.

Nach Augenkontak

Kann zu vorübergehenden Augenreizungen führen..

Nach Verschlucken

Kann beim Verschlucken Unwohlsein verursachen.

Nach Einatmen:

Bei regelmäßigem Einatmen von Staub über einen längeren Zeitraum besteht das Risiko von Lungenschädigungen.

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



Produkt GimaPlast Füller B / Seite 3 von 8



4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Keine besondere Anweisung, aber Erste-Hilfe kann bei versehentlicher Exposition, Einatmen oder Verschlucken dieser Chemikalie erforderlich sein. Im Zweifelsfall SOFORT ÄRZTLICHE HILFE HOLEN!

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel:

Geeignete Löschmittel:

Das Produkt ist nicht brennbar. Bei der Wahl des Löschmittels mögliche andere Chemikalien berücksichtigen.

Ungeeignete Löschmittel:

Zum Löschen niemals einen Wasserstrahl verwenden, da sich das Feuer dadurch ausbreitet.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Gefährliche Verbrennungsprodukte

Keine gefährlichen Zerfallsprodukte.

Besondere Brand- Und Explosionsgefahren

Keine ungewöhnlichen Feuer- oder Explosionsgefahren angegeben.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Dieser Stoff ist nicht entflammbar. Bei der Wahl des Löschmittels mögliche andere Chemikalien in der Umgebung berücksichtigen.

Besondere Schutzausrüstung für die Brandbekämpfung.

Bei der Wahl des Löschmittels mögliche andere Chemikalien berücksichtigen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Schutzkleidung tragen wie in Abschnitt 8 dieses Sicherheitsdatenblattes beschrieben. Einatmen von Staub vermeiden.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Bedecken Sie alle Abflussrohre und Abwasserleitungen. Vermeiden Sie, fallengelassenes Material zu verstreuen. Verbreitung von Staub oder verseuchten Materialien vermeiden. Wenn möglich, sammeln und verwerten.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Staubbildung und Ausbreiten des Staubes vermeiden. Ort absaugen und in eindeutig gekennzeichneten Behältern entsorgen (siehe Punkt 13).

Alternativ den Ort vorsichtig durch Kehren reinigen, währenddessen persönliche Schutzausrüstung tragen (siehe Abschnitt 8). Anschließend die verunreinigte Stelle mit reichlich Wasser, das nicht in die Kanalisation oder in Gewässer abfließt, spülen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Betreffend Entsorgung Abschnitt 13 beachten.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Einatmen von Staub und Kontakt mit Haut und Augen vermeiden.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Bei mäßigen Temperaturen in einem trockenen, gut belüfteten Raum lagern.

7.3. Spezifische Endanwendungen

Für die industrielle Anwendung.

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

überarbeitet am 26. August 2016 / Druckdatum 23. März 2018

Produkt GimaPlast Füller B / Seite 4 von 8



ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

Bezeichnung	STANDARD	Arbeitsplatzgrenzwert		Arbeitsplatzgrenzwert		Anm.
Aluminiumhydroxid		10 mg/m3 inh. dust	6 mg/m3 resp.Staub			

Angaben Zum Grenzwert

AGW = Arbeitsplatz-Aussetzungsgrenze.

Aluminiumhydroxid (CAS: 21645-51-2)

DNEL

IndustrieEinatmen.LangfristigÖrtliche Auswirkunge 3.59 mg/m3VerbraucherOralLangfristigSystemische Auswirk 2.37 mg/kg/Tag

PNEC

Süßwasser 74.9 $\mu g/L$ STP 20 mg/l

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Technische Maßnahmen:

Für genügend allgemeine und örtliche Absaugung sorgen.

Atemschutz

Für ausreichend Belüftung sorgen.

Die Anwender sollten in jedem Fall Atemschutzgeräte anlegen. Immer ein geeignetes Atemschutzgerät mit Partikelfil ter, Typ P2 tragen.

Handschutz

Bei der Arbeit geeignete Schutzhandschuhe nach EN 374 tragen. Suchen Sie Empfehlungen von Hersteller oder Lieferanten.

Nach der Verwendung von Handschuhen sollten die Hände gewaschen, gründlich getrocknet und eine geeignete Feuchtigkeitscreme aufgetragen.

Augenschutz

Schutzbrille oder Gesichtsschutz tragen.

Andere Schutzmassnahmen

Zweckmäßige Schutzkleidung tragen, um jede mögliche Berührung mit der Haut auszuschließen.

Hygienemaßnahmen

RAUCHEN IM ARBEITSBEREICH IST VERBOTEN! Am Ende jeder Schicht, vor dem Essen, Rauchen und Toilettenbesuch Hände waschen. Falls die Haut nass oder verschmutzt wird, sofort waschen. Kontaminierte Kleidungsstücke sofort entfernen.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand: Feststoff (Pulver, Staub)

Farbe: Weiß
Geruch: Geruchlos

Löslichkeit Nicht wasserlöslich Siedebeginn und Siedebereich 2980 °C bei 760 mmHg

Schmelzpunkt 300 - 600°C

unter Zersetzung zu Tonerde (Aluminiumoxid).

Relative Dichte 2.44 bei 20°C Wasserlöslichkeit 0.000009

(G/100G H2O@20°C)

Verteilungskoeffizient (N-Octanol/Wasser)

Wissenschaftlich nicht begründet.

Anorganische Salz, das in Wasser unlöslich ist.

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



Produkt GimaPlast Füller B / Seite 5 von 8

Explosive Eigenschaften Nicht relevant

9.2. Sonstige Angaben

Partikelgröße (Micron)

überarbeitet am 26. August 2016 / Druckdatum 23. März 2018

REACH-Dossierinformation

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Es werden keine bestimmten Reaktivitätsgefahren mit diesem Produkt in Verbindung gebracht.

10.2. Chemische Stabilität

Stabil unter üblichen Zuständen der Lagerung und des Gebrauchs. Siehe Abschnitt 7. Dehydratisiert zu Aluminiumo xid beim Erwärmen über 300°C

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Nicht bestimmt.

Gefährliche Polymerisation

Polymerisiert nicht.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Feuchtigkeit

10.5. Unverträgliche Materialien

Zu Vermeidende Stoffe

Starke Säuren. Laugen, Alkalien (anorganisch).

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Keine gefährlichen Zerfallsprodukte.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute Toxizität 1 - LD50 >5000 mg/kg (oral Ratte) Akute Toxizität - LD50

>2.3 mg/l/4 Std. (Inhalation Ratte)

Akute Toxizität:

Akute Toxizität (Oral LD50)

> 2000 mg/kg Ratte

Akute Toxizität (Dermal LD50)

Wissenschaftlich nicht begründet.

Akute Toxizität (Inhalation LC50)

> 2.3 mg/l (Staub/Dunst) Ratte 4 Stunden

REACH-Dossierinformation

Sensibilisierung der Atemwege oder der Haut:

Sensibilisierung der Haut

Maximierungstest am Meerschweinchen (GPMT):

Nicht sensibilisierend.

Keimzellmutagenität:

Genotoxität - In vitro

Genmutation:

Negativ.

Genotoxität - In vivo

Chromosomenaberration:

Negativ.

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



Produkt GimaPlast Füller B / Seite 6 von 8



Reproduktionstoxizität:

Reproduktionstoxizität – Fruchtbarkeit

Studie mit einer Generation: NOAEL 1000 mg/kg/Tag Oral Ratte F1

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition:

STOT - Wiederholte Exposition

NOAEL 302 mg/kg Einatmen. Ratte

Zielorgane

Atmungsorgane, Lungen

Morphologische Veränderungen, die möglicherweise reversibel sind aber deutliche Nachweise für eine Funktionsstörung des betroffenen Organs liefern.

Einatmen

Einatmen des Staubes kann die Atemwege reizen. Feinen Teilchen können in die Lungen eindringen. Siehe Anmerkung über die Kontrolle von Staub in Kapitel 16.

Verschlucken

Magen-Darm-Symptome, einschließlich Magenverstimmung.

Hautkontakt

Nicht hautreizend. Bei normalem Gebrauch ist keine Reizung der Haut zu erwarten.

Augenkontakt

Augenreizend, kann Rötungen und Brennen verursachen.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

Ökotoxizität

Die Bestanteile des Produktes sind als nicht umweltschädigend eingestuft. Dies schließt jedoch nicht die Möglichkeit aus, dass große oder häufige Mengen eine schädliche oder schädigende Wirkung auf die Umwelt haben können.

12.1. Toxizität

Aufgrund der extrem geringen Löslichkeit in Wasser, konnten die toxischen Mengen nicht erreicht werden.

Akute Toxizität - Fische

LC50 96 Stunden > 100 mg/l Süßwasserfische

Akute Toxizität - Wirbellose Wassertiere

EC50 48 Stunden > 100 mg/l Daphnia Magne

Akute Toxizität - Wasserpflanzen

IC50 72 Stunden > 100 mg/l Scenedesmus subspicatus

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Abbaubarkeit: Das Produkt besteht ausschließlich aus anorganischen Verbindungen, die nicht biologisch abbaubar sind.

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Bioakkumulationspotential: Das Produkt enthält keine Stoffe, die erwartungsgemäß bioakkumulierbar sind.

Verteilungskoeffizient

Wissenschaftlich nicht begründet.

Anorganische Salz, das in Wasser unlöslich ist.

12.4. Mobilität im Boden

Mobilität: Das Produkt ist nicht wasserlöslich und wird auf den Grund sinken.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Dieses Produkt enthält keine PBT- oder vPvB-Stoffe.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

Allgemeine informationen

Der Abfall ist als gefährlicher Abfall klassifiziert. Abfall einer zugelassenen Deponie nach Absprache mit den örtlichen Behörden zuführen.

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Abfall und Reste entsprechend der örtlichen behördlichen Vorschriften entsorgen.

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



Produkt GimaPlast Füller B / Seite 7 von 8



ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Allgemein: Unterliegt nicht den internationalen Regeln bzgl. Transport von Gefahrgut (IMDG, ICAO/IATA, ADR/RID).

14.1. UN-Nummer

Nicht zutreffend.

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Nicht zutreffend.

14.3. Transportgefahrenklassen

Nicht zutreffend.

Transportkennzeichnung

Keine Warntafel erforderlich.

14.4. Verpackungsgruppe

Nicht zutreffend.

14.5. Umweltgefahren

Umweltgefährdende Substanz/Meeresschadstoff

Nein

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Nicht zutreffend.

14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code

Nicht zutreffend.

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Eu-Rechtsvorschriften

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Agentur für chemische Stoffe, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission, mit Änderungen.

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (mit Änderungen). L'Accord européen relative au transport international des marchandises dangereuses par route. (ADR)

Nationale Vorschriften

Verordnung zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Gefahrstoffverordnung-GefStoffV) vom 15. November 1999 (mit Änderungen). TRGS 900 Arbeitsplatzgrenzwerte, Ausgabe: Januar 2006, mit Änderungen.

Wassergefährdungsklasse

nwg (nicht wassergefährdend)

Uba Nummer 5220

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Es wurde eine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Anmerkungen

Dieses Sicherheitsdatenblatt ergänzt die technischen Vorschriften zum Umgang, ohne sie zu ersetzen. Die Informationen in diesem Sicherheitsdaten-blatt basieren auf dem aktuellen Stand unserer Kenntnisse über das Produkt und werden nach bestem Gewissen abgegeben. Das Sicher-heitsdatenblatt enthebt den Verwender nicht von der Beachtung und Anwendung der für seine Tätigkeit maßgeblichen Vorschriften. Er ist allein dafür

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



überarbeitet am 26. August 2016 / Druckdatum 23. März 2018

Produkt GimaPlast Füller B / Seite 8 von 8

verantwortlich, sämtliche not-wendigen Vorsichtsmaßnahmen beim Ge-brauch des Produkts zu beachten.

Informationsquellen

Daten vom Hersteller die REACH-Registrierung Dossier abgeleitet.

Revisionsanmerkungen

Umfassende Revision.

Und in die Sprache dieses Dokuments übersetzt

R-Sätze (Vollständiger Text) NC Nicht eingestuft.

Weitere Angaben

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen nach bestem Wissen unseren Erkenntnissen bei Drucklegung. Die Informationen sollen Ihnen Anhaltspunkte für den sicheren Umgang mit dem in diesem Sicherheitsdatenblatt genannten Produkt bei Lagerung, Verarbeitung, Transport und Entsorgung geben. Die Angaben sind nicht übertragbar auf andere Produkte. Soweit das Produkt mit anderen Materialien vermengt, vermischt oder verarbeitet wird, oder einer Bearbeitung unterzogen wird, können die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt, soweit sich hieraus nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, nicht auf das so gefertigte neue Material übertragen werden.

(Die Daten der gefährlichen Inhaltstoffe wurden jeweils dem letztgültigen Sicherheitsdatenblatt des Vorlieferanten entnommen.)